



9020 Klagenfurt, Südring 215, ☎ 0664/2631509, ZVR Nr. 911980747
Email: albert.gitschthaler@aon.at, Homepage: www.k-lv.com

Vereinservice

[Wie kann mein Verein dem Kärntner Leichtathletikverband - im folgenden kurz KLV genannt - beitreten?](#)

[Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass Athlet/-innen bei Meisterschaften startberechtigt sind?](#)

[Welche Kosten entstehen aus einer Mitgliedschaft beim KLV?](#)

[Wann und wie kann ich den Verein wechseln?](#)

Wie kann mein Verein dem KLV beitreten?

Für die Aufnahme in den KLV sind drei Voraussetzungen notwendig:

1. Formloses Ersuchen um Aufnahme in den KLV.
2. Vorlage einer Kopie der genehmigten Vereinsstatuten.
3. Vorlage des Formulars "EDV-Erhebungsblatt"

Danach beschließt der Vorstand die vorläufige Aufnahme in den KLV, die beim nächsten Verbandstag endgültig beschlossen wird. Mit der Aufnahme durch den Vorstand hat der Verein alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedvereines.

Der KLV leitet die Daten an den ÖLV weiter.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass Athleten/-innen bei Meisterschaften startberechtigt sind?

Alle Athleten/Innen müssen mit dem Anmeldeschein angemeldet werden. Dieses Formular muss vollständig ausgefüllt (Pflichtfelder) und eigenhändig unterschrieben sein (bei Minderjährigen ist auch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig). Das Original-Formular bleibt beim Verein und eine Kopie ergeht an den M.u.O (per Post oder als Pdf mit Mail). Sollte kein Formular ausgefüllt werden und der Athlet/In nur in das Meldesystem des ÖLV eingetragen werden, wird der M.u.O diesen Athleten/In nicht freischalten. Die Anmeldung von Athleten/Innen, die im letzten Jahr

keinem Leichtathletikverein angehört haben, ist jederzeit möglich, für alle anderen gilt die Abmeldezeit vom 31. Oktober bis zum 31. Dezember.

- ➔ Für die Teilnahme an jeder Österr. Meisterschaft und für die Teilnahme an Kärntner Meisterschaften der AK, U23, U20, U18, U16 und Senioren ist eine Anmeldung der Athleten auf jeden Fall notwendig.
- ➔ Ab 1. Mai 2008 muss jeder Athlet für die Teilnahmeberechtigung bei Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichische Meisterschaften sowie bei allen Landesmeisterschaften noch über eine ÖLV-Lizenz verfügen.
- ➔ Für die Teilnahme bei den Kärntner Schülermeisterschaften U14 ist eine Anmeldung nicht zwingend notwendig, wird aber empfohlen.

Diese Meldung ist nicht mit der Nennung zu den jeweiligen Veranstaltungen zu verwechseln!

Für die Teilnahme an Meisterschaftsbewerben erfolgt eine Meisterschaftsnennung über das ÖLV Online-Meldesystem <http://daten.oelv.at>

Welche Kosten entstehen aus einer Mitgliedschaft beim KLV?

Derzeit beträgt der Basisbetrag für einen Verein ca. € 150,00 pro Jahr. Darin sind die Nenngelder für österreichische Meisterschaften, die Abgaben an den ÖLV und die Beiträge an den KLV enthalten. Erfolgreiche Vereine erhalten mehr Leistungen, daher sind ihre Beiträge mit dem Österreichischen Cup-Punkten gekoppelt.

- ➔ Für jeden gemeldeten Athleten ist eine Meldegebühr von € 10,00, für Jugendliche (U18) und jünger € 5,00 nach Vorschreibung zu entrichten. Die Lizenzgebühr kostet für alle Athleten der Altersklassen Masters, Allgemeine Klasse, U23, Junioren (U20), Jugend (U18) und (U16) **€ 20,00** pro Jahr. **Gilt auch für U14, falls in einer höheren Klasse gestartet wird.** Schülerinnen und Schüler (U12 und jünger) werden nicht in die Lizenz einbezogen, auch wenn sie in höheren Altersklassen an den Start gehen.

50% der Lizenzeinnahmen gehen an den ÖLV, 50% an den Landesverband

- ➔ Alle festgesetzten Nenngelder sind unter Punkt 6 von: <http://k-lv.com/wir-ueber-uns/wettkampfbestimmungen> gelistet.
- ➔ Für Straßenlauf- und Senioren-Meisterschaften gelten eigene Bedingungen.

Wann und wie kann ich den Verein wechseln?

Der Vereinswechsel ist im **§7 ab Seite 14 der Leichtathletik-Ordnung des ÖLV** (*Der dort angeführte Text ist verbindlich*) geregelt

<http://oelv.at/de/service/downloads#satzungen-und-ordnungen>

Vereinfacht gilt:

Die Abmeldung von einem Verein ist prinzipiell nur zwischen 01. Oktober und 30. November möglich. Bei der Abmeldefrist gilt das Datum des Poststempels. Eine Abmeldung vom bisherigen Verein muss mittels eingeschriebenen Brief (Fax) einzeln erfolgen und der Aufgabeschein als Beweismittel jederzeit vorgelegt werden können (Kopie). Ebenso ist eine Kopie der Abmeldung (Fax) an den Landesverband zu senden.

Die Anmeldung für einen neuen Verein kann nach Freigabe erfolgen.

Athlet/Innen, die ihre Abmeldung vom bisherigen Verein zurückziehen, können sofort für den bisherigen Verein gemeldet werden. Wenn Gründe vorliegen, die Freigabe zu verweigern, so hat der Verein außer dem Abmeldetag diese Gründe auf dem Anmeldeschein (oder in einem Brief, in dem das Fehlen des Anmeldescheines festgestellt wird) zu vermerken und diesen (bzw. den Brief) binnen 21 Tagen an den zuständigen Landesverband per Post eingeschrieben zu senden.

Als Freigabeverweigerungsgründe sind insbesondere anzuerkennen:

- ➔ Mitgliedsbeitragsrückstände für das laufende Kalenderjahr.
- ➔ Durch schriftliche Unterlagen (Quittungen) belegte andere Forderungen des Vereins:
 - a) Forderungen aufgrund nicht erfolgter Rückgabe von Bekleidung, Ausrüstungen und Geräten für den Sportbetrieb. Dabei ist die übliche Nutzungsdauer zu berücksichtigen.
 - b) Sonstige Forderungen: Bis zur Gesamthöhe von derzeit € 350,- (Wertsicherung, Neufestsetzung jeweils durch den Erweiterten Vorstandsvorstand) bis zum Ablauf des ersten Jahres ab Belegdatum.
 - c) Zahlung einer Ausbildungsentschädigung – grundsätzlich ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwandes – von maximal € 700, -- pro Anmeldejahr für maximal zwei Jahre. Dies gilt für Athletinnen und Athleten, die im vergangenen oder laufenden Kalenderjahr in der ÖLV-Bestenliste (nur Einzelleistungen u. keine Staffelleistungen) Platz 1 –10 belegen, allerdings nur in Bewerben in denen in der Altersklasse auch Meisterschaften ausgetragen werden! Die Ausbildungsentschädigung erhöht sich um € 350, -- pro Jahr, wenn die Athletin bzw. der Athlet im laufenden oder vergangenen Kalenderjahr in der Bestenliste des ÖLV (nur Einzelleistungen u. keine Staffelleistungen) die Plätze 1 – 3 belegt. Für einen Vereinswechsel innerhalb desselben LV gilt die vom LV beschlossene Höhe der Ausbildungsentschädigung, die jedoch die vom ÖLV beschlossene Maximalhöhe nicht überschreiten darf. Innerhalb Kärntens gibt es keine Ablösesummen für Schülerinnen und Schüler (U16).

Bei begründeter Freigabeverweigerung gilt eine Karenzfrist von zwölf Monaten. Mit Wegfall aller Freigabeverweigerungsgründe (z.B. durch Zahlungen, Rückgabe unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung) endet die Karenzfrist.

Bei Auflösung eines Vereins werden dessen bisherige Mitglieder sofort frei und können sich sofort für einen neuen Verein anmelden, für den sie auch sofort startberechtigt sind.

Innerhalb des Landesverbandes Kärnten, also von einem KLV-Verein zu einem anderen, kann eine Athletin/ein Athlet den Verein jederzeit, jedoch nur einmal innerhalb von 12 Monaten (inkl. der ÖLV-Übertrittszeiten November und Dezember) wechseln.

Hierzu ein Beispiel: *Athlet meldet sich nachweislich am 12.1.2018 von seinem Verein ab, daher wäre der nächste mögliche Abmeldetermin vom "neuen Verein" der 13.1.2019).*

Die Startberechtigung für den neuen KLV-Verein bei Österreichischen- /Kärntner Meisterschaften erhält die Athletin/der Athlet nach 28 Tagen, gerechnet vom nächsten Tag nach der nachgewiesenen Abmeldung.

Hierzu ein Beispiel: *Nachweisliche Abmeldung beim "alten" Verein: 2.3.2018. Die Frist von 28 Tagen beginnt mit dem 3.3.2018, daher Startberechtigung für den neuen Verein bei Meisterschaften am 31.3.2018. Für alle nationalen und internationalen Veranstaltungen ist die Athletin/der Athlet sofort startberechtigt.*

Innerhalb Kärntens gibt es keine Ablösesummen für Schülerinnen und Schüler. Eventuell ausstehende Mitgliedsbeiträge rückwirkend bis zu 3 Jahren müssen vor Freigabeerteilung bezahlt und Trainingsbekleidung des Vereines auf Verlangen zurückgegeben werden.

Nach Erfüllung aller Auflagen hat der abgebende KLV-Verein auf dem KLV-Anmeldeformular (Punkt 4: "Freigabeerklärung") die Freigabe zu bestätigen.

ZUSÄTZLICH GILT AB 1. JÄNNER 2009 (LAUT VORSTANDSBESCHLUSS):

1. Bei Vereinswechsel in Kärnten zwischen 1.1. und 30.10. gilt eine 28 tägige Karenzfrist für Kärntner- und Österreichischen Meisterschaften "ab dem Tag der Neuanmeldung beim neuen Verein (eingelangt beim KLV)."
2. Bei Vereinswechsel zwischen 31.10. und 31.12. Starterlaubnis für den neuen Verein ab Freigabe durch den alten Verein (freiwillig oder nach Verfahren über Freigabeverweigerung wegen rückständiger Mitgliedsbeiträge) und Anmeldung durch den neuen Verein.

Innerhalb des KLV ist ein (1) Vereinswechsel pro Jahr und Athlet/In außerhalb der Abmeldefrist gestattet. Dazu muss schriftlich die uneingeschränkte Freigabe des bisherigen Vereins vorliegen. In diesem Fall gilt die Karenzzeit von 28 Tagen ab dem Tag der Neuanmeldung (Poststempel der Aufgabe) für die Startberechtigung bei Kärntner- und Österreichischen Meisterschaften.

Innerhalb von 12 Monaten ist nur ein Vereinswechsel möglich.

ZUSÄTZLICH GILT AB 1. JÄNNER 2017 (LAUT VORSTANDSBESCHLUSS):

Ordnungsgemäß beim KLV gemeldete Athleten/Innen dürfen nur für den Verein starten, für welchen eine diesbezügliche Meldung beim KLV auch vorliegt. Diese Regelung betrifft alle nationalen und internationalen Leichtathletikveranstaltungen und inkludiert Volks - und Bergläufe sowie ähnliche Veranstaltungen auf nationaler, aber auch internationaler Ebene, sofern diese ordnungsgemäß beim zuständigen Leichtathletik-Landesverband oder beim ÖLV angemeldet wurden. Wird ein Verstoß bekannt, so erfolgt eine Meldung durch den Melde- und Ordnungsreferenten/in (M.& O.) an den Vorstand des KLV, der den Landeverbands-Rechtsausschuss des KLV im Rahmen der Bestimmungen der Rechts- und Disziplinarordnung des ÖLV mit der Durchführung eines Verfahren beauftragt.

„Als mögliche Erkenntnis ist vorgesehen der Verweis, der strenge Verweis bis hin zur zeitlichen Sperre!“

Reinhold Londer
M. & O.

Albert Gitschthaler
Präsident